

*Betreff*

## **Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niesgrau**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

26.06.2023

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Niesgrau ist aus dem Jahr 2003. Nach dem aktuell erschienenen Hauptsatzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Um die Hauptsatzung auf den aktuellen Stand zu bringen, wird daher der Erlass einer Neufassung vorgeschlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

### **Anlagen:**

Hauptsatzung – Entwurf vom Juni 2023



## **Hauptsatzung**

### **der Gemeinde Niesgrau Kreis Schleswig-Flensburg**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde ..... erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

|                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| § 1 Wappen, Flagge, Siegel                              | 1 |
| § 2 Einberufung der Gemeindevertretung                  | 1 |
| § 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt                  | 2 |
| § 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister                  | 2 |
| § 5 Gleichstellungsbeauftragte                          | 3 |
| § 6 Ständige Ausschüsse                                 | 3 |
| § 7 Aufgaben der Gemeindevertretung                     | 4 |
| § 8 Einwohnerversammlung                                | 4 |
| § 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern | 5 |
| § 10 Verpflichtungserklärungen                          | 5 |
| § 11 Veröffentlichungen                                 | 5 |
| § 12 Inkrafttreten                                      | 6 |

### **§ 1 Wappen, Siegel**

1) Das Wappen der Gemeinde ist von Gold und Blau schräg geteilt. Oben ein grüner, aus drei Blättern und einer Eichel bestehender Eichenzweig, unten ein links schwimmender silberner Fisch.

2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Niesgrau, Kreis Schleswig-Flensburg".

3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

### **§ 3**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- 1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- 2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- 3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- 5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

### **§ 4**

#### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
  2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100,00 € nicht überschritten wird,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht überschreitet,
  4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.200,00 € nicht übersteigt,
  5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind, bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
  7. Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 1.000,00 €),
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 1.200,00 €,
  9. Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €),

10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.200,00 €,
11. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, dessen Wert 250,00 € nicht übersteigt,
12. Abschluss von Erschließungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen bis zur Höhe von 1.000,00 €,
13. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 150,00 €,
14. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 500,00 €,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
16. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes,
17. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht,
18. Feststellung, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes vorliegt,
19. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung oder Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt.

## **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teil. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 6 Ständige Ausschüsse**

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

- a) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses
- |                                     |                               |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Zusammensetzung:                    | Aufgabengebiet:               |
| 3 Mitglieder der Gemeindevertretung | Prüfung des Jahresabschlusses |

b) Finanz- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Haushaltsplans und der Bauleitplanung

2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 7**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen hat.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlung**

1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teil des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.

2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 9 Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.200,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.

2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bau-leitplanung/](http://www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bau-leitplanung/) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin / des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom ..... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niesgrau, den

Johannsen  
Bürgermeister